

Statuten

des

Pernauer Velocipedisten-Club.



Pernau.

Druck von A. Birkhan.

1893.

Statuten

204

Дозволено цензурою. — Юрьевъ, 19-го Мая 1893 г.

2st.

Tartu Riikliku Oikeadi
Raamatukogu

11750

Erstausg.

Druck von A. Birnbach.

1893.

Утверждаю:

За Министра, Товарищъ его,
Сенаторъ, Генераль-Лейтенантъ Ш е б е к о,
6 Марта 1893 г.

Statuten

des

Pernauer Velocipedisten-Club.

§ 1.

Zweck der Gesellschaft.

Die Gesellschaft bezweckt eine Annäherung der Freunde des Velocipedfahrens, die Vervollkommnung in demselben und die Verbreitung, sowie den Gebrauch des Velocipeds, als bequemes, angenehmes und praktisches Fortbewegungsmittel.

Zu diesem Zweck veranstaltet die Gesellschaft Versammlungen, Excursionen und Wettfahren.

§ 2.

Die Gesellschaft besteht aus activen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Gründer der Gesellschaft zählen zu den activen Mitgliedern,

§ 3.

Active Mitglieder können solche Personen werden, welche die Volljährigkeit erreicht haben und keine Fahrer von Profession sind.

Bemerkung. Fahrer von Profession ist Jeder, der öffentlich für Geld fuhr.

§ 4.

Zu Ehrenmitgliedern werden solche Personen ernannt, welche der Gesellschaft besondere Dienste erwiesen haben.

In die Zahl der Mitglieder werden nicht aufgenommen: 1) Personen weiblichen Geschlechts, 2) Zöglinge von Lehranstalten, 3) Personen, welche durch das Gericht eine Beschränkung ihrer Rechte erlitten haben. 4) Niedere Militairchargen und Junker.

§ 5.

Die Aufnahme der activen Mitglieder findet jederzeit durch Ballotement auf Vorschlag zweier Mitglieder statt. Der Tauf- und Familienname. Beruf und Wohnort des Candidaten müssen in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden unterschriftlich der Proponenten.

§ 6.

Diejenigen Mitglieder, welche einen Candidaten vorschlagen, haften dafür, dass die in § 4 angegebenen Eintritts-Hindernisse nicht vorhanden sind. Wenn es sich aber herausstellt, dass ein neu aufgenommenes Mitglied zum Eintritt nicht berechtigt war, so hat er unverzüglich die Mitgliedskarte zurückzugeben und wird in jedem Falle aus der Mitgliedschaft ohne Ballotement ausgeschlossen.

§ 7.

Der Auszug aus dem Buche über neu proponirte Candidaten mit Angabe ihrer Proponenten muss wenigstens 14 Tage vor dem Ballotement aushängen, damit die Mitglieder die erforderlichen Auskünfte über den Candidaten einziehen können.

§ 8.

Das Ballotement über die Candidaten findet auf der nächsten General-Versammlung durch die an diesem Tage anwesenden Mitglieder in derselben Reihenfolge statt, wie erstere in das Buch eingetragen sind, wobei die Candidaten selbst am Tage ihres Ballotements keinen Eintritt in das Local der Gesellschaft als Gäste haben.

§ 9.

Zur Aufnahme als Mitglied ist Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 10.

Das neu aufgenommene Mitglied erhält ein gedrucktes Exemplar der Statuten und eine Mitgliedskarte für die Dauer eines Jahres. Diese Karte darf einer andern Person nicht übergeben werden.

§ 11.

Die activen Mitglieder zahlen alljährlich während des April-Monats zur Vereins-Casse den auf der General-Versammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

§ 12.

Wer seinen Mitgliedsbeitrag zur bestimmten Frist nicht eingezahlt hat, wird als ausgetreten betrachtet.

verliert aber nicht das Recht, ohne Ballotement wieder aufgenommen zu werden, wenn er den Jahresbeitrag und extra 25% desselben als Pön eingezahlt hat. Wer ein volles Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstande bleibt, kann nur durch erneutes Ballotement wieder Mitglied werden.

§ 13.

Die Ehrenmitglieder sind von den festgesetzten obligatorischen Jahresbeiträgen befreit.

§ 14.

Ausser Mitgliedern können auch fremde Personen, die als Gäste von Mitgliedern eingeführt werden, und nach § 4 Anwartschaft auf Beitritt zur Gesellschaft haben, gegen besondere Zahlung Zutritt zum Vereinslocal erhalten.

§ 15.

Der Austritt aus dem Verein kann zweierlei Art sein: 1) durch Nichterneuerung der Mitgliedskarte innerhalb eines Jahres, 2) durch Verletzung der Statuten-Regeln oder der allbekannten Begriffe von Ehre und Anstand. Im ersteren Fall geschieht die Ausschliessung durch das Comité, im zweiten Fall bringt das Comité die Handlung des betreffenden Mitgliedes zur Kenntniss der General-Versammlung, welche die Frage über dessen Ausschliessung entscheidet.

Personen, welche aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurden, können nicht wieder als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 16.

Geschäftsführung des Vereins.

Die Angelegenheiten des Vereins leitet ein Comité, bestehend aus:

dem Präses,	dem Schriftführer,
„ Vicepräses,	„ Fahrwart,
„ Cassenwart,	einem Arzte.

Der Präses ist Leiter des Vereins und dessen Anwalt überall, wo erforderlich, er ist verpflichtet:

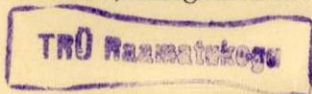
- 1) Die Interessen des Vereins wahrzunehmen und dessen Wirksamkeit statutenmässig zu unterstützen.
- 2) In den General-Versammlungen und gewöhnlichen, sowie Vorstandssitzungen das Präsidium zu führen, auf pünktliche Erfüllung der Statuten achtend.

Der Vicepräses vertritt den Präses während dessen Abwesenheit und unterstützt ihn in der Ausführung der ihm auferlegten Pflichten.

Der Fahrwart leitet die gemeinsamen Fahrten und Ausfahrten, er entscheidet über die Richtung, Schnelligkeit der Fahrt und andere diesbezügliche Fragen.

Der Secretair hat die Führung der schriftlichen Vereinsarbeiten zu übernehmen.

Der Cassenwart empfängt und verwaltet alle eingehenden Vereinsgelder und bestreitet die erforderlichen Ausgaben des Vereins nach schriftlichen Anweisungen des Comité's, er legt jeder Sitzung einen Rechenschaftsbericht über Einnahme, Ausgabe und Cassabestand vor.



Der Arzt überwacht die Gefahrlosigkeit der Uebungen und leistet erforderlichenfalls ärztlichen Rath und Hülfe.

Bemerkung. Die gemeinschaftlichen Excursionen der Mitglieder finden nur mit Erlaubniss der örtlichen Polizeiobrigkeit statt. Das Velocipedfahren auf städt'schen Strassen, auf den Trottoirs oder auf allen für Fussgänger bestimmten Wegen ist unbedingt verboten.

§ 17.

Die Glieder des Comités und dessen Candidaten werden auf ein Jahr in der General-Versammlung im Februar-Monat durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

§ 18.

Zu den Pflichten des Comités gehören:

- a) die Ausführung aller Verordnungen der Versammlung;
- b) die Aufsicht über die Ordnung und die Erfüllung der Regeln der Statuten;
- c) die Verwaltung und Bestimmung der in die Vereins-Casse fliessenden Gelder, die Führung der Beilage und Rechenschaftsberichte;
- d) die Verwaltung des Besitzes und des Inventars;
- e) am Ende jeden Jahres die Einreichung eines Rechenschaftsberichts für das verflossene Jahr und einer Budgetaufstellung für das folgende Jahr behufs Bestätigung durch die General-Versammlung.
- f) Schliessung von Contracten und Engagements der Dienerschaft;
- g) Verhandlungen Namens der Gesellschaft mit Regierungs- und Privat-Institutionen.

§ 19.

Comité-Versammlungen finden allmonatlich statt. Ueber jede Comité-Sitzung wird ein Protokoll geführt.

§ 20.

Die der Durchsicht des Comité's unterliegenden Fragen werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präses den Ausschlag.

Bemerkung. Die Beschlüsse des Comité's sind nur als giltig zu betrachten, wenn der Sitzung nicht weniger als 5 Mitglieder beigewohnt haben.

§ 21.

Die Verantwortlichkeit der Gesellschaft gegenüber für die Unverletzbarkeit der ihr gehörenden Geldsummen und ihres Eigenthumes wird dem Comité in vollem Umfange auferlegt.

§ 22.

Die Gesellschaft hat ihr eigenes Siegel mit der Aufschrift: „Pernauer Velocipedisten-Club“.

§ 23.

Versammlungen der Mitglieder.

Es giebt ordentliche und ausserordentliche General-Versammlungen. Die Ersteren finden 4 Mal im Jahre statt, Letztere werden entweder auf Beschluss des Comité's oder auf Verlangen von nicht weniger als $\frac{2}{3}$ der activen Mitglieder zusammenberufen. Die Einladung der Mitglieder zu diesen Versammlungen erfolgt 10 Tage vor dem angesetzten Termin mittelst Publication, schrift-

licher Anzeigen oder Anschläge, die im Locale der Gesellschaft auszuhängen sind.

Bemerkung. Von der Zeit, dem Ort und der Tagesordnung der General-Versammlungen muss jedesmal der örtliche Polizeimeister rechtzeitig in Kenntniss gesetzt werden.

§ 24.

Die General-Versammlung gilt für beschlussfähig, wenn nicht weniger als $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder anwesend sind.

§ 25.

Der Präses des Vereins stellt der Reihenfolge nach alle der Beprüfung unterliegenden Fragen; er leitet die Discussion und beaufsichtigt das Ballotement.

§ 26.

Die der General-Versammlung zur Prüfung vorgelegten Fragen werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Bemerkung. Die durch die General-Versammlung bestätigte Jahres-Abrechnung der Gesellschaft wird in russischer Sprache (in 2 Exemplaren) dem Herrn Gouverneur zur Kenntnissnahme und Vorstellung im Ministerium des Innern eingereicht und wird in der Livländischen Gouvernements-Zeitung abgedruckt; gleicherweise sind in demselben Ministerium 2 Exemplare dieser Statuten nach ihrem Druck vorzustellen.

§ 27.

Die Abstimmung geschieht durch geheimes Ballotement.

§ 28.

Das Recht zur Uebergabe einer Stimme wird in keinem Falle zugelassen.

§ 29.

Ueber Veränderung resp. Ergänzung der Statuten.

Wenn in der Folge die Gesellschaft nützlich finden sollte, diese Statuten laut gemachter Erfahrung in irgend welcher Beziehung abzuändern resp. zu ergänzen, so muss die Bestimmung darüber durch $\frac{2}{3}$ der Stimmenmehrheit der General-Versammlung erfolgen und zur Bestätigung der Regierung vorgestellt werden.

§ 30.

Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann entweder auf Verordnung der Regierung oder auf Beschluss der General-Versammlung erfolgen, wenn die Mittel so gering sind, dass sie ein Fortbestehen des Vereins nicht möglich machen oder wenn andere Gründe zur Aufhebung der Gesellschaft vorhanden sind. Das übriggebliebene Capital wird alsdann mit Genehmigung der Gouvernements-Obrigkeit irgend einer Wohlthätigkeits-Anstalt übergeben.

§ 31.

Unabhängig von dem den Gouverneuren nach dem Gesetz (Art. 547, Theil II. Swod. Sak. Ausg. v. J. 1876) zustehenden Recht die Versammlungen der Gesellschaft zu schliessen bei Entdeckung von etwas in denselben der staatlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der

Sittlichkeit zuwider laufendem, kann der Gouverneur die Gesellschaft jeder Zeit schliessen, wenn er solches, bei zu seiner Kenntniss gelangenden Unordnungen oder Uebertretungen des Status, für nöthig erachtet.

§ 32.

Jedes Mitglied der Gesellschaft ist verpflichtet, genau alle Vorschriften der Polizei, welche sich auf Velociped-Fahren beziehen, zu erfüllen.

§ 33.

Die Fahrordnung wird durch eine von der General-Versammlung bestätigte Instruction festgesetzt.

§ 34.

Bei gemeinschaftlichen Ausfahrten muss das Club-costüm, dessen Form durch die General-Versammlung bestimmt und vom Livländischen Gouverneur bestätigt worden ist, getragen werden.

